

SPORT

**Richtlinien
zur Förderung
des Sports**

Stand: 07.11.2018

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Korschenbroich erkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sportes in unserer heutigen Gesellschaft an. Der Sport bietet die Möglichkeit des körperlichen Ausgleichs und der Erholung. Er eröffnet allen Einwohnern und Bürgern dieser Stadt, insbesondere den Jugendlichen, die Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
- 1.2 In Anerkennung und Bedeutung des Sports leistet neben dem Bund, dem Land, und dem Kreis auch die Stadt Korschenbroich ihren Beitrag, den Schul-, Vereins-, Leistungs- und Freizeitsport zu fördern, indem sie den Sportvereinen Beihilfen zu Investitionsmaßnahmen und Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Richtlinien gewährt.

2 Voraussetzungen der Förderung

- 2.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen oder auf eine Förderung in bestimmter Art und Höhe kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Beihilfe und Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.
- 2.2 Beihilfen und Zuschüsse werden von der Stadt Korschenbroich letztrangig gewährt. Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere des Landes, Landessportbundes und des Kreises sind vorrangig auszuschöpfen und durch Vorlage entsprechender Bescheide nachzuweisen.
- 2.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe bzw. eines Zuschusses ist, dass sich der Antragsteller selbst an der zu fördernden Maßnahme in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit 25 % der Gesamtkosten beteiligt.
- 2.4 Die Beihilfen und Zuschüsse sind wirtschaftlich und zweckgebunden zu verwenden. Nachweise dazu sind für das laufende Geschäftsjahr zu führen. Die Folgekosten, die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergeben, müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein.
- 2.5 Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Der Sportverein ist im Vereinsregister eingetragen und kann mit einem gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid seine Gemeinnützigkeit nachweisen.
 - b) Der Sportverein sollte seinen Sitz in Korschenbroich haben und dort den überwiegenden Teil seiner sportlichen Aktivitäten ausüben. In seinem Vereinsnamen sollte er den Namen "Korschenbroich" oder eines Ortsteiles führen.
 - c) Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein Westfalen e.V., des Kreissportbundes Neuss e.V. und des Stadtsportverbandes Korschenbroich e.V.

3 Förderung des Stadtsportverbandes und der Vereine

3.1 Zuschuss an den Stadtsportverband

Die Stadt Korschenbroich unterstützt den Stadtsportverband bei der Stärkung der Selbstverwaltung des Sports in Korschenbroich und gewährt einen jährlichen Zuschuss zur Abdeckung der Geschäftskosten. Über die im Haushalt zu planende Höhe des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport.

3.2 Zuschüsse für allgemeine Vereinsarbeit

Der Stadtsportverband Korschenbroich e.V. erhält für die Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit einen vom Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport jährlich neu festzusetzenden Zuschuss. Den Verteilungsmodus legt der Stadtsportverband fest.

Der Stadtsportverband ist verpflichtet, im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport über die Verwendung des Zuschusses zu berichten.

4 Förderung der Ausbildung von Übungsleitern

Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern durch den Landessportbund, seine Fachverbände oder den Kreissportbund kann ein Zuschuss je Einzelfall in Höhe von 100 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 150,00 € pro abgeschlossene Lizenz gewährt werden. Anerkennungsfähige Kosten sind Lehrgangs- und Fahrtkosten.

5 Anschaffung vereinseigener Sportgeräte

Die Vereine können zur Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten, die mindestens fünf Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, Zuschüsse erhalten. Die Geräte müssen der unmittelbaren Sportausübung dienen und der Einzelanschaffungswert muss mindestens 250,00 € betragen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

Die Höhe des städtischen Zuschusses kann bis zu 25 % der anerkennungsfähigen Kosten betragen

Die Anschaffung von Kleinsportgeräten sowie Ballmaterial, Sportkleidung usw. wird nicht gefördert.

6 Förderung von bedeutenden Sportveranstaltungen

6.1 Die Stadt Korschenbroich unterstützt den örtlichen Ausrichter bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Zuwendungsfähig sind die Durchführung von Kreis-, Landes-, Westdeutschen- und Deutschen Meisterschaften sowie nationale und internationale Veranstaltungen von besonderer Bedeutung. Im Einzelfall wird die Höhe der Beihilfe nach der Eigenfinanzkraft des Ausrichters entschieden.

6.2 Die Stadt unterstützt in besonderem Maße das Stadtschwimmfest, das Stadtschulsportfest und den Internationalen Korschenbroicher City-Lauf.

- a) Das Schul-, Kultur- und Sportamt richtet das Stadtschwimmfest und Stadtschulsportfest gemeinsam mit den Korschenbroicher Schulen aus. Die Kosten für Kampfrichter und Auszeichnungen übernimmt die Stadt.
- b) Die Stadt Korschenbroich unterstützt jährlich die Vorbereitung und Durchführung des Internationalen Korschenbroicher City-Laufes durch
 - Einsatz städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Leitung des Bürgermeisters und
 - Einsatz des Eigenbetriebes zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung.

7 Förderung des Spitzensportes und Ehrungen

7.1 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften NRW

Für die Teilnahme von Einzelsportlern, Mannschaften und einem Betreuer zu offiziellen Deutschen Meisterschaften der Fachverbände des Deutschen Sportbundes und Landesmeisterschaften NRW kann ein Zuschuss in Höhe von 75 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt werden. Anerkennungsfähige Kosten sind Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Startgebühren.

Für Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Korschenbroicher Sportler, die für einen auswärtigen Verein starten, erhalten keinen Zuschuss.

7.2 Durchführung der Sportlerehrung der Stadt Korschenbroich

Das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Korschenbroich organisiert und gestaltet jährlich mit Unterstützung der Sportvereine die Sportlerehrung. Diese Veranstaltung wird aus Werbeeinnahmen und einem Zuschuss der Stadt finanziert, dessen Höhe jährlich im Sportbudget neu festgesetzt wird.

8 Sportanlagen

8.1 Überlassung städtischer Sportanlagen

Die Sportanlagen der Stadt Korschenbroich werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen den folgenden Sport treibenden Gruppen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es gilt nachfolgende Rangfolge:

1. Schulsport an Schultagen
2. Schulsportgemeinschaften
3. Sportvereine, die dem Stadtsportverband angehören
4. Sportgruppen des Kath. Bildungswerkes, der VHS, der Arbeiterwohlfahrt und

Jugendgruppen

5. Örtliche Institutionen (Polizei, Feuerwehr, etc.)

Das Hallenbad Korschenbroich steht grundsätzlich nur den im Fachverband gemeldeten Schwimmsport treibenden Vereinen kostenlos zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Korschenbroich.

8.2 Unterhaltung und Pflege städtischer Sportanlagen und Gebäude

- a) Die Benutzung und Überlassung von Sportanlagen incl. Unterhaltung und Pflege ist grundsätzlich zwischen den Vereinen und der Stadt Korschenbroich in Pachtverträgen zu regeln. Für die von den Vereinen durchgeführten Tätigkeiten können von der Stadt Zuschüsse gezahlt werden.
- b) Für die Unterhaltung der Tennisplätze erhalten die betreffenden Tennisvereine laut Pachtvertrag einen jährlichen Zuschuss für die Frühjahrsaufbereitung von 300 € je Platz.

8.3 Beihilfen zur Errichtung, Erweiterung, Umbau oder Sanierung von Sportanlagen

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder den Umbau vereinseigener oder gepachteter städtischer Sportanlagen kann auf Antrag des Vereines ein Zuschuss in Höhe von max. 25 % der von der Bezirksregierung oder vom Kreis Neuss als förderungswürdig anerkannten Baukosten gewährt werden. Über Anträge entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport der Stadt Korschenbroich. Den Anträgen sind folgende notwendige Unterlagen beizulegen:

- a) Bauzeichnungen
- b) Kostenberechnung
- c) Finanzierungspläne

Für begonnene Maßnahmen werden keine Beihilfen bewilligt. Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist in Ausnahmefällen möglich. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Anspruch auf Beihilfegewährung hergeleitet werden. Beihilfen für die Nachfinanzierung von Maßnahmen werden nicht gewährt. Nach dem endgültigen Abschluss der Maßnahme hat der Beihilfeempfänger der Stadt einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

8.4 Zuschüsse an Vereine für in Eigenleistung erbrachte Renovierungsarbeiten oder Umbaumaßnahmen

Die Stadt Korschenbroich kann den Vereinen für in Eigenleistung erbrachte Renovierungs- oder Umbauarbeiten Zuschüsse gewähren.

Hierbei werden ausschließlich die Materialkosten und ggf. solche Lohnkosten für Facharbeiten anerkannt, die vom Verein nicht in Eigenleistung erbracht werden können.

Der Verein hat vor Beginn der Maßnahme einen entsprechenden Zuschussantrag mit beigefügter Kostenkalkulation und Finanzierungsplan zu stellen. Je nach Art der Maßnahme und Höhe des beantragten Zuschusses entscheidet entweder der Rat nach vorheriger Beratung im

Sportausschuss oder der Sportausschuss über den vorliegenden Antrag. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung der Maßnahme und die Finanzkraft des Sportvereins zu bewerten.

8.5 Erbpachtverträge

Zur Errichtung von als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können, soweit der Abschluss eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht, im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Rat auf Vorschlag des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport.

8.6 Bandenwerbung auf den städtischen Sportanlagen

Den Sportvereinen bleibt es überlassen, Verträge über die Vermietung von Werbe-flächen auf den städtischen Sportanlagen abzuschließen. Art, Umfang und Inhalt der Werbung ist bei der Stadt anzeige- und genehmigungspflichtig.

9 Förderung für besondere Fälle

Soweit eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich ist, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung ein einmaliger Zuschuss bewilligt werden. Der Antrag muss dann eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, der Umstände, die dazu führten und der Finanzsituation enthalten. Die Höhe des Zuschusses wird vom Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beschlossen.

10 Verfahren

Antragsverfahren

Beihilfen und Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Anträge sind unter Verwendung eines Vordruckes vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Bei Beihilfen für Aus-, Um- und Neubau sowie Instandsetzung von Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie ist mindestens ein Jahr vor geplanter Maßnahme ein Antragsverfahren einzuleiten. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen, wie z. B. Begründung der Notwendigkeit, Kostenangebote, detaillierte Finanzierungspläne und anderes mehr beizufügen.

Antragsteller

Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereines sein. Die Anträge sind spätestens bis 15.10. des laufenden Rechnungsjahres der Stadtverwaltung einzureichen.

Antragsbearbeitung

Die Entscheidung über die Höhe von Sportfördermitteln bis zu einer Zuschusshöhe von 1.000,00 € pro Antrag obliegt dem „Kleinen Ausschuss für Jugend und Sport“ als Unterausschuss des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport. Das Verfahren über Bezuschussung von Anträgen über 1.000 € bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung.

Richtlinien zur Förderung des Sports vom 07.11.2018

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Vorhabens bzw. Anschaffung ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser ist spätestens bis zum 01.11. des laufenden Rechnungsjahres bei der Verwaltung vorzulegen, es sei denn, im Bewilligungsbescheid sind andere Fristen genannt.

Der Beihilfeempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Beihilfe verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Zweckbindung

Analog den Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Landessportbundes sind folgende Zweckbindungsfristen verbindlich:

Sportgeräte bis 2.500,00 € = 5 Jahre

Umbau- und Sanierungsarbeiten = 20 Jahre

11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung vom 06.11.2018 am 07.11.2018 in Kraft.

Korschenbroich, den 07.11.2018
Der Bürgermeister



(Marc Venten)